Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht des Abgeordneten Hägelin über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen (Beilage zur 33. Sitzung (26.02.1858))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1858.

Commissions-Bericht

über

Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hägelin**.

Meine Herren!

Beim Beginne des gegenwärtigen Landtages wurde, wie dieß auch früher der Fall war, eine Commission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Regierungserlasse, welche theils im Wege provisorischer Gesetze, theils als Bekanntmachungen und Verordnungen seit dem letzten Landtage erschienen sind, aufzusuchen und zu prüfen, ob ein oder der andere dieser Erlasse zur fortdauernden Giltigkeit der ständischen Berathung und Zustimmung nach Maßgabe der §§. 53, 57, 64 bis 67 der Verfassungsurkunde bedürfe.

Diese Commission hat mich beauftragt, Ihnen das Ergebniß der seitherigen Forschungen, wie folgt, mitzutheilen.

A. In Form von provisorischen Gesetzen wurden verkündet:

1. Gesetz vom 3. September 1856 (Regierungsblatt Nr. 35, Seite 317), die Erstreckung der Eingangszoll-Freiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Mit Ende Dezember des gleichen Jahres trat dieses Gesetz inhaltlich einer in demselben aufgenommenen Bestimmung außer Wirksamkeit.

2. Das Gesetz vom 1. November 1856 mit der Vollzugsverordnung hierzu vom 4. November 1856 (Regierungsblatt Nr. 44, Seite 391 und 394), die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, wurde von der Großh. Regierung auf dem gegenwärtigen Landtage nachträglich vorgelegt und erhielt in der 15. Sitzung die Zustimmung dieses Hauses.

3. Ein weiteres im Regierungsblatt Nr. 26, Seite 291, verkündetes Gesetz vom 3. Juli 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis mit letztem August 1858 betreffend, wurde den Ständen bis jetzt noch nicht vorgelegt und verliert, da es ausdrücklich nur als ein provisorisches bezeichnet worden, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages seine Wirksamkeit.

B. Staatsverträge wurden abgeschlossen und veröffentlicht:

1. Ein Uebereinkommen der großh. badischen mit der k. k. österreichischen Regierung, die Vollstreckung der von k. k. österreichischen Gerichten in Civilrechtssachen gefällten Urtheile betreffend.

Durch dieses Uebereinkommen wurden die in den Jahren 1819 und 1838 über den wechselseitigen Vollzug civilgerichtlicher Urtheile beider Staaten getroffenen Vereinbarungen in einigen Punkten abgeändert, auch nebenbei auf die früher ausgenommenen Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woywodschaft mit dem Temescer-Banat und Siebenbürgen, mithin auf die ganze k. k. österreichische Monarchie, mit

Ausnahme der Militärgränze, ausgedehnt und diesem zu Folge sämmtliche großherzogliche Gerichte in Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 12. Januar 1856, vermittelst eines im Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 26, Seite 224, verkündeten Justizministerialerlasses vom 26. Juni desselben Jahres angewiesen; rechtskräftige Urtheile, welche von den k. k. österreichischen Gerichten in Civilsachen gefällt werden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters, ohne sie in der Regel einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, in Vollzug zu setzen.

Dabei solle die Competenzfrage nach der österreichischen Gesetzgebung beurtheilt und die Erklärung, welche das requirirende österreichische Gericht in dieser Beziehung ausdrücklich oder stillschweigend gegeben hat, als maßgebend angesehen werden.

Nur für den Fall, wenn sich dem requirirten Richter gegen diese Erklärung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil in Vollzug kommen solle, vorgebracht werden, sollen, ohne Anordnung einer Parteiverhandlung, diese Zweifel dem österreichischen Gerichte, welches um die Vollstreckung ersucht hat, bekannt gemacht werden. Erscheint die Aufklärung, welches das Letztere hierauf ertheilt, als genügend, so ist die Vollstreckung zu vollziehen, während andernfalls die Bedenken großherzoglichem Justizministerium vorzutragen sind und dessen Verfügung abzuwarten ist.

Durch diese Bestimmungen wurde der Rechtsstand der großherzogl. badischen Staatsangehörigen den k. k. österreichischen Gerichten gegenüber mehr, als wie dieß bisher der Fall war, gesichert, auch die Zuständigkeit der badischen Gerichte den österreichischen Staatsangehörigen gegenüber erweitert, weßhalb ein Reklamationsgrund um so weniger vorliegt, als der Großh. Regierung das Recht, derartige Staatsverträge ohne Mitwirkung der andern Factoren der Gesetzgebung abzuschließen, nach den L. R. S. S. 11, 2123 und 2128, sowie nach §. 918 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung nicht bestritten werden kann.

2. Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Mehrzahl der deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt vom Jahr 1856, Nr. 29, Seite 245).

3. Zwei Nachträge zu dem unterm 27. Januar 1847 (Regierungsblatt vom Jahre 1847, Nr. 26) zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 33, Seite 287 und Regierungsblatt vom Jahre 1857, Nr. 12, Seite 122).

4. Ein Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 34, Seite 289); sowie

5. ein weiterer Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen denselben deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Uruguay vom Januar 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1857, Nr. 23, Seite 247).

Diese unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 erwähnten Verträge wurden von der Großh. Regierung auf gegenwärtigem Landtage nachträglich vorgelegt, und erhielten, soweit nöthig, die Zustimmung dieses Hauses.

6. Eine Erläuterung mehrerer Bestimmungen in der zwischen den Reinuferstaaten im Jahre 1851 vereinbarten und von den Ständen nicht reklamirten polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 49, Seite 433), bietet als rein polizeilicher Natur keinen Stoff zur Reklamation.

7. Ein unterm 30. Januar 1857 zwischen dem Großherzogthum Baden und den vereinigten Staaten von Nordamerika zu Berlin abgeschlossener Vertrag wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher (Regierungsblatt Nr. 15, S. 154).

Hierin wird zunächst bestimmt, daß auf gegenseitige Requisition alle Individuen der Justiz ausgeliefert werden sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mords oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubs, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des

andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen solle, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtige oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre.

Nebenbei sollen die respectiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angaben einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andere Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde. Wird dieser Beweis zur Aufrechthaltung der Beschuldigung für ausreichend erkannt, so solle die prüfende Behörde denselben für die betreffende exekutive Behörde feststellen, damit ein Befehl zur Auslieferung des Flüchtlings erlassen werden kann.

Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung trägt derjenige Theil, der die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt; jedoch sollen alle diese Bestimmungen auf Verbrechen politischer Natur keine Anwendung finden, auch keiner der kontrahirenden Theile gehalten sein, seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Dieser auf Gegenseitigkeit beruhende Vertrag, der voraussichtlich der badischen Strafrechtspflege bei seiner Anwendung ungleich mehr Geltung verschaffen wird, als solches bei jener der nordamerikanischen Freistaaten der Fall sein dürfte, verstößt in keiner Weise gegen die Bestimmungen der §§. 64 und 65 der Verfassungsurkunde, sowie auch die im §. 7 des Strafgesetzbuches enthaltene Vorschrift, wornach kein Inländer wegen einer strafbaren Handlung einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden darf, darin ausdrücklich gewahrt worden, weßhalb kein Grund zu einer Reklamation vorliegt.

8. Ein Staatsvertrag mit Frankreich über Ausübung der Eigenthumsrechte an den Rheinbauten und Dämmen betreffend vom 25. Februar 1857 (Regierungsblatt Nr. 28, Seite 302).

Nach diesem gegenseitigen Vertrage sollen die Uferbauten und Dämme des Rheins in jedem der beiden Staaten unter den Bestimmungen seiner Gesetze und Verordnungen über die Erhaltung des Staatseigenthums stehen und sich in den Fällen, wenn die Ausführung von Arbeiten zum Zwecke der Rektifikation oder des Schutzes der Rheinufer oder die Errichtung der damit zusammenhängenden Dämme die bleibende oder vorübergehende Besitzergreifung von Privateigenthum erfordern, die für Eigenthumsentziehung, Dienstbarkeiten, Entwerthung oder Beschädigung zu bezahlenden Vergütungen nach dessen Gesetzen über Wasser- und Straßenbau, über zwangsweise Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken und nach den Grundsätzen der Entschädigung im Wege gütlicher Verständigung oder Entscheidung durch die zuständige Behörde richten.

Dadurch ist dem §. 14 der Verfassungsurkunde und dem Expropriationsgesetze vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. 42) Rechnung getragen und jeder Reklamationsgrund beseitigt.

9. Münzvertrag vom 24. Januar 1857 zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Lichtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits (Regierungsblatt Nr. 30, Seite 321).

Dieser wurde mit dem Entwurfe eines Münzgesetzes von der Großh. Regierung auf diesem Landtage und zwar zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

10. Eine mit Frankreich unterm 2. Juli 1857 für die Dauer von 6 Jahren abgeschlossene Uebereinkunft den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums betreffend (Regierungsblatt Nr. 40, Seite 399).

Im ähnlichen Betreffe hat schon unterm 3. April 1854 zwischen der großherzogl. badischen und der kaiserlich französischen Regierung eine solche Uebereinkunft stattgefunden, welche im Regierungsblatt vom Jahre 1854, Nr. 26, Seite 248, veröffentlicht worden, ohne daß sie die Stände zur Berathung und Zustimmung reklamirten.

Durch die vorliegende soll nun jene nur vervollständigt und der den Werken des Geistes und der Kunst

gewährte wechselseitige Schutz, wornach Schriftstellern und Künstlern, deren Bücher, Brochüren und andere Schriften, dramatische und musikalische Compositionen ihrer Darstellung und Aufführung, Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, der Kupferstecherei, der Lithographie und überhaupt Erzeugnisse von jedwedem Gebiete der Literatur und Kunst, erstmals in einem der beiden Staaten veröffentlicht worden sind, in jedem derselben gegenseitig der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind oder fernerhin werden eingeräumt werden, nicht nur auf so eben genannte Werke, sondern auch auf deren Uebersetzungen ausgedehnt werden.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf dessen Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der von ihm autorisirten Uebersetzung an gerechnet, fünf Jahre lang ein Schutzprivilegium gegen die Veröffentlichung irgend einer von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des nämlichen Werkes in dem andern Lande genießen, vorausgesetzt, daß er auf dem Titelblatt seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten angezeigt hat und diese Uebersetzung, wenigstens zum Theil, innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in ihrer Vollständigkeit aber binnen einem Zeitraum von drei Jahren erscheinen läßt.

Andere in beiden Staaten von inländischen oder fremden, in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werken gefertigte Uebersetzungen werden den Originalwerken gleichgestellt, ohne jedoch dadurch dem ersten Uebersetzer das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen.

Um den Schutz für die Darstellung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes zu erlangen, ist es nöhtig, daß der Autor die Uebersetzung in der Sprache des anderen Landes binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung oder Darstellung des Originalwerkes in einem der beiden Länder hat erscheinen lassen.

Die weiteren Verabredungen betreffen den Vollzug des Vertrages, das den gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern der Autoren, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. eingeräumte gleiche Recht und die ermäßigten Zollsätze, welche Frankreich den im Großherzogthume Baden erschienenen Büchern, wissenschaftlichen Abhandlungen u. s. w. ohne eine Gegenleistung gewährt.

Da dieser auf Gegenseitigkeit beruhende und unsern Schriftstellern und Künstlern nur Vortheil bringende Vertrag mit einem großen Nachbarstaate weder gegen die der landesherrlichen Verordnung vom 8. Sept. 1806 nachgebildeten landrechtlichen Bestimmungen über das Schrifteigenthum — Land.-Rechts Satz 577, d. a. bis mit d. h. — noch gegen die hieher bezüglichen Bundesbeschlüsse verstößt, so liegt kein Grund zu dessen Reklamation vor.

11. Eine am gleichen Tage mit Frankreich ebenfalls auf sechs Jahre abgeschlossene weitere Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des Eigenthumsrechts an Erzeugnissen der Industrie (Reg.-Bl. Nr. 40, Seite 412), welche bestimmt, daß die in dem einen der beiden Ländern erfolgende Nachbildung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen, die den Industrie- und Manufaktur-Erzeugnissen des andern Landes zur Bezeichnung ihres Ursprunges und ihrer Beschaffenheit beigefügt werden, der widerrechtlichen Nachbildung von Werken der Kunst und des Geistes gleich geachtet werden sollen, bietet ebenfalls keinen Grund zur Reklamation, indem der §. 444 des Straf-Gesetzbuches, welcher den fälschlichen Gebrauch von Waarenstempeln und Fabrikzeichen eines inländischen Fabrikanten mit Strafe bedroht, auch auf die Fabrikanten derjenigen auswärtigen Staaten Anwendung findet, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

Dabei verkennt jedoch Ihre Commission keineswegs, daß durch diesen Vertrag, zumal bei der sich stets noch Geltung verschaffenden, Vorliebe für das Fremde, mancher inländische Industriezweig in so lange empfindlich berührt werden muß, als es der Großh. Regierung nicht gelingen wird, die andern deutschen Staaten zu bestimmen, demselben ebenfalls beizutreten.

12. Eine Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich wegen Erbauung von Brücken über den Rhein vom 2. Juli 1857 (Reg.-Bl. Nr. 43, Seite 428).

Zum Vollzuge des Art. 1 des am 5. April 1840 zwischen beiden Staaten abgeschlossenen, im Reg.-Bl. vom Jahre 1840, Nr. 19 verkündeten und von den Ständen nicht reklamirten Grenzvertrages, der sich auf Art. 3, §. 5, des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und auf Art. 1, §. 2, des Pariser Friedens vom 20. November 1815 stützt, haben sich die vertragsschließenden Theile nunmehr vereinigt, durch wechselseitiges auf dem Grundsatze genauer Gegenseitigkeit und vollkommener Gleichheit des Vortheils beruhendes Einverständniß, die Herstellung neuer Brücken, Fähren und Uebergänge, welche die Verkehrsbedürfnisse der beiden Länder verlangen, zu regeln und diesem zu Folge beschlossen; eine gemischte Commission, gebildet aus Abgeordneten der beiderseitigen Staaten, innerhalb möglichst kurzer Frist zu Karlsruhe oder Straßburg zusammentreten zu lassen, um, unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen, die verschiedenen Punkte festzusetzen und zu bestimmen, an welchen das Interesse der beiden Staaten am gebieterischsten die Herstellung von Uebergängen, festen oder fliegenden Brücken, Fähren u. s. w. auf dem Rheine verlangt.

Dabei wurde zugleich die Herstellung einer festen Brücke zwischen Straßburg und Kehl schon vom gegenwärtigen Augenblicke an als eine durchaus unumgängliche Maßregel betrachtet und deßhalb verabredet, unverzüglich zum Baue derselben zu schreiten, weßhalb auch die Großh. Regierung schon auf diesem Landtage eine auf die letzte Vertragsbestimmung bezügliche Vorlage gemacht hat.

13. Ein Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum und der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich auf gegenseitige Bedingungen der Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse vom 6. Dezember 1856 (Reg.-Bl. vom Jahre 1857, Nr. 43, Seite 431).

Dadurch wurde eine wechselseitige vollständige Freizügigkeit festgesetzt und solche sowohl auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die öffentlichen Kassen fließen würde, als auf jenes erstreckt, welches die Kassen der Städte, Märkten, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Herren oder Gerichte und Corporationen, überhaupt die Kassen eines bisher Berechtigten bezogen haben.

Ebenso sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile über ihr Eigenthum auf des anderen Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theiles sind, in den Besitz des genannten Eigenthums treten, sei es in Folge eines Testaments oder ab intestato.

Bezüglich auf die Militärgesetze wurde vereinbart, daß die Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern angesiedelt sind, durch diese Gesetze desjenigen Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen werden, sondern den Militärgesetzen ihres Heimathslandes unterworfen, auch von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen, mit Ausnahme der Einquartirung und solcher Lieferungen, welche nach Landesbrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden, frei bleiben sollen.

Endlich räumen die kontrahirenden Theile den Korporationen, Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, oder da wo an deren Stelle die Regierungen getreten sind, diesen, das ungeschmälerte Verfügungsrecht über ihr im andern Lande sich befindliches Eigenthum ein, dasselbe betreffe Liegenschaften, Geld, Grundzinse, Zehnten, Gefälle irgend welcher Art oder deren Ablöskapitalien.

14. Eine unterm 27. Juli 1857 mit dem Königreiche der Niederlanden abgeschlossene Uebereinkunft, in Betreff der Zulassung badischer Consule in den niederländischen Colonien (Reg.-Bl. Nr. 56, Seite 517).

Hiernach werden badische Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten nach vorher erlangtem Exequatur, dessen Rücknahme die niederländische Regierung sich und ihren Gouverneuren im einzelnen Falle unter Mittheilung ihrer Gründe vorbehält, in allen Häfen der niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien zugelassen, welche den Schiffen aller Nationen geöffnet sind, um die Handelsinteressen ihrer Landesangehörigen zu wahren und ihnen nöthigenfalls Hilfe und Beistand zu gewähren.

Sie sind sowohl den bürgerlichen als den Strafgesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, jedoch in dem Falle von der Militäreinquartirung, von den persönlichen Steuern und über-

haupt von allen persönlichen Staats- und Gemeindelasten befreit, wenn sie keine niederländische Unterthanen auch zur Zeit ihrer Ernennung weder in dem Königreiche der Niederlanden, noch in den niederländischen Colonien wohnhaft sind, und außer ihrem Consulatsdienste weder dort ein Amt bekleiden noch ein Gewerbe oder Handel treiben.

Ueber die äußere Thüre ihres Hauses dürfen sie das Wappen ihrer Regierung mit der Inschrift anbringen; großherzogl. badisches Consulat (Viceconsulat) jedoch solle dieß kein Asylrecht verleihen, dagegen vor der gerichtlichen Durchsuchung der Consulatsregistraturen und Akten schützen.

Ein diplomatischer Charakter und das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der niederländischen Regierung, dringende Fälle ausgenommen, steht ihnen nicht zu, auch befreien die von ihnen ausgestellten oder visirten Pässe nicht von der Nothwendigkeit, sich die zum Reisen oder zur Niederlassung in den Colonien nach dortigen Gesetzen erforderlichen Papiere zu verschaffen. Dagegen haben sie Anspruch auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Lokalbehörden behufs ungehinderter Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, sowie ihnen, wenn ein badischer Staatsangehöriger mit Tode abgegangen ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, die nach den Gesetzen der Colonien für die Verwaltung des Nachlasses zuständigen niederländischen Behörden davon Nachricht zu geben haben, damit sie die Betheiligten davon verständigen können.

Weder diese, noch die unmittelbar vorher erwähnte Uebereinkunft mit der schweizer'schen Eidgenossenschaft enthalten Bestimmungen die einen Antrag auf deren Reklamation begründen könnten.

Dasselbe ist auch der Fall bei dem durch

15. Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1856 (Central-Verordnungsblatt Nr. 6 Seite 57) verkündeten Vertrage, die gegenseitige Verpflegung erkrankter Unterthanen des Großherzogthums und des Königreichs Sardinien betreffend.

Letzterer beruht ebenfalls auf Gegenseitigkeit und enthält ähnliche Bestimmungen, wie der unterm 11. Juli 1853 zwischen mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger zu Eisenach abgeschlossene, im Reg.-Bl. Nr. 24 Seite 229 verkündete und von den Ständen nicht reklamirte Vertrag.

C. Allerhöchstlandesherrliche Entschließungen und Verordnungen der Großherzoglichen Ministerien — wurden seit dem letzten Landtage viele verkündet, wovon Ihre Commission, obgleich sie alle geprüft, nur folgende hervorhebt und sowohl bei diesen, als auch bei den nicht speziell erwähnten jedem einzelnen verehrlichen Kammermitgliede anheim giebt, sofern es eine oder die andere derselben zur Reklamation für geeignet hält, dahin bezügliche Anträge einzubringen.

1. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1856, die strafrechtliche Verfolgung und bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen betreffend (Reg.-Bl. Nr. 3 Seite 13).

Sie bezeichnet die zuständigen Dienstbehörden, welche solche strafgerichtlichen Verfolgungen oder bürgerlichen Klagen veranlassen oder zugeben können, und erscheint deßhalb nur als eine Vollzugsverordnung zu den §§. 9 und 10 des Gesetzes über die Einführung zum Strafgesetzbuche und zu §. 16 des Dienerediktes vom 30. Januar 1819.

2. Bekanntmachung des Großh. Justizministeriums vom 1. August 1856 (Reg.-Bl. Nr. 31 Seite 272) Die Zulassung Großh. badischer Staatsangehörigen zum Armenrechte bei königl. württembergischen Gerichten und umgekehrt betreffend.

Der §. 159 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmt: „Ausländer werden nur dann zum Armenrechte zugelassen, wenn der Staat, dem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums die gleiche Vergünstigung zu Theil werden läßt." —

Letzteres ist nun von Seite Württembergs geschehen, weßhalb auch die badischen Gerichte durch erwähnte

Bekanntmachung angewiesen worden sind, dasselbe, nach Maßgabe der über Zulassung der Inländer zum Armenrechte bestehenden Verordnung zu thun.

3. Durch eine Bekanntmachung des Großh Ministeriums des Innern vom 8. November 1856 (Reg.Bl. Nr. 48 Seite 421) die Auswanderung der Conscriptionspflichtigen betreffend, wird die durch die Conscriptionspflicht nicht beschränkte, den Verwaltungsbehörden zustehende, Auswanderungserlaubniß-Ertheilung an solche Conscriptionspflichtige, welche vor dem 1. Januar des der Conscription vorhergehenden Jahres darum nachsuchen, sowie an jene, welche der ordentlichen Conscription genügt haben, aber noch im Alter der außerordentlichen Conscription stehen, auch auf diejenigen Pflichtigen ausgedehnt, die nach erwähntem Zeitpunkte bis zur Uebernahme durch die Militärbehörde auswandern wollen, vorausgesetzt, daß letztere mit ihren Eltern, oder dem überlebenden Elterntheile, oder nach dem Tode beider Eltern mit ihren Großeltern oder sämmtlichen Geschwistern auswandern, oder denselben nachziehen wollen, oder welche für die Einstellung eines Mannes Sicherheit leisten.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Cautionssumme, deren Erhöhung oder Nachlaß in Ausnahmsfällen und das Nachdienen eines ohne Cautionsleistung Ausgewanderten im Falle seiner Rückkehr und bieten um so weniger einen Grund zur Reklamation, als sie mit dem Conscriptionsgesetze vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Nr. 10) und jenem vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. 48) im Einklang stehen.

4. Bekanntmachung des Großh. Justizministeriums vom 31. Dezember 1856 (Rg.-Bl. v. J. 1857 Nr. 1 Seite 2) die Ordnung des Depositenwesens bei den Bezirksämtern betreffend.

Ohne das Gesetz vom 3. August 1837, über die Errichtung einer Hinterlegungskasse abzuändern, wurde von dem Großh. Justizministerium im Einklang mit dem Großh. Ministerium des Innern für solche Gegenstände, welche zu Folge einer gesetzlichen Vorschrift oder sonst im öffentlichen Interesse von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden in Verwahrung genommen werden, ein einfacheres Verfahren angeordnet, dessen Zweckmäßigkeit anerkannt werden muß.

5. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1857 (Reg.Bl. Nr. 4 Seite 25) die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staat-Steuer- und Zollkassen betreffend. Als solche auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten werden in dieser Verordnung bezeichnet:

Die direkten und indirekten Steuern, die Justiz- und Polizeigefälle einschließlich der von Gerichts- und Polizeibehörden erkannten Geldstrafen, die Forstgerichtsgefälle, die Steuerstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Steuerstrafsachen, die Zölle, die Zollstrafgefälle sammt dem Ersatze der Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Zollstrafsachen, und überhaupt irgend sonstige nicht aus Privatrechtstiteln fließende Forderungen der Staats-Steuer- und Zollkassen, endlich die von den Häuserbesitzern an die Gebäudebrandversicherungsanstalt zu leistenden Brandversicherungsumlagen und die von Pferdebesitzern an die Landesgestütskasse zu entrichtenden Fohlengelder.

Ihre Beitreibung hat durch folgende Vollstreckungsmittel zu geschehen:

1. durch Pfändung von Fahrnissen,
2. durch Beschlag auf Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- und Sustentationsforderungen der Schuldner an eine Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse;
3. durch Beschlag auf irgend andere Guthaben der Schuldner;
4. durch Pfändung der Früchte auf dem Halm und
5. durch Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter,

und es muß nach vorhergegangenen fruchtlosen Mahnungen in allen Fällen zunächst die Fahrnißpfändung stattfinden. Erst dann, wenn diese erfolglos bleibt, ist in der genau vorgeschriebenen Weise zu den andern Vollstreckungsmitteln zu schreiten beziehungsweise der Richter um Nr. 3, 4 und 5 anzugehen, während die Nummern 1 und 2 die Bezirkssteuer-Kassen und betreffendenfalls die Hauptzoll- oder Haupt-Steuerämter verfügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meine Herren!

Das Verfahren behufs der Beitreibung der auf öffentlichem Rechte beruhenden Forderungen wurde seither im Verordnungswege geregelt, es ist jenem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachgebildet und unterscheidet sich von demselben hauptsächlich nur dadurch, daß es viel milder gegen den Schuldner und weniger kostspielig ist und den Steuer- und Zollkassen unter beschränkenden Voraussetzungen gestattet, wegen ihrer, die richterliche Zuständigkeit in der Regel nicht erreichenden Forderungen zwei Vollstreckungsarten, nämlich die Fahrnißpfändung und den Beschlag auf Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentations-Forderungen der Schuldner an Staats-, Staatsanstalten- und Kirchenkassen selbst zu erkennen und vollziehen zu lassen, während sie wegen aller andern den Richter anzugehen haben.

Wenn nun die jüngste Verordnung die frühere und namentlich die Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817, sowie die Verordnungen vom 13. Dezember 1827, vom 15. Nov. 1832 und vom 20. März 1834 in eine zusammengezogen und nebst dem die dort zulässige Personalexekution aufgehoben, auch die Kosten des Betreibungsverfahrens gemindert hat, so wird der Großh. Regierung dieß im Verordnungswege zu thun, das Recht um so weniger bestritten werden können, als es sich um Beitreibung solcher Forderungen handelt, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, auf sie sonach der § 4 der bürgerlichen Prozeßordnung keine Anwendung findet, und als selbst letztere dieß in ihrem § 938 anerkennt, wo sie eine weitere Verordnung vom 13. Dez. 1827 aufrecht erhaltend, auch den landesfürstlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren Bezirksstiftungen, ferner den Rentbeamten der Standes- und Grundherren das Recht gibt, in der in jener Verordnung festgesetzten Weise, die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanial- und Grundherrlichkeitsgefälle, ohne Anrufung des Richters, beitreiben zu dürfen.

6. Eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 5, Seite 59) regelt die Gebühren, welche die Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen zu beziehen haben und gibt, da das Gesetz vom 13. Mai 1856, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen betreffend, auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Bürgermeister nach §. 11 desselben keine Anwendung findet, auch die Feststellung der Gebührenansätze für Gemeindebeamte durch die Verwaltungsbehörden zu geschehen hat, kein Stoff zu weitern Bemerkungen.

7. Ein Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 15, Seite 159) die Annahme von Einsaßen auf Colonien betreffend, gibt dem §. 6 der auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnung vom 22. Sept. 1837 eine den im Gesetze vom 15. Sept. 1851 enthaltenen Zusatzbestimmungen entsprechendere Fassung.

8. Eine unmittelbar allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 21, Seite 221) die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, wurde erlassen zum Vollzuge des Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 15, Seite 106) über die stückweise Vermessung der Liegenschaften des Großherzogthums. Dieser schreibt vor, daß für jede einzelne Gemarkung binnen längstens 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft selbst beendigt wurde, nach einer von der Großh. Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruktion, neue Lagerbücher aufgestellt werden müssen, die unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Vorliegende Verordnung, wornach mit der Aufstellung dieser neuen Lagerbücher spätestens 6 Monate nach der Beendigung des Vermessungsgeschäftes auf der Gemarkung begonnen werden muß, enthält nun eine solche allgemeine Instruktion, die ihrem Inhalte nach kein Grund zu einer Reklamation bietet.

9. Durch eine unmittelbar allerhöchste Entschließung vom 26. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 22, Seite 239) wurden die Art. 8 und 12 der von den Ständen nicht reklamirten Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Gewerbsschulen aufgehoben und durch andere zeitgemäßere Bestimmungen ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Eine allerhöchste Verordnung vom 18. Juli 1857 mit der Ueberschrift „die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend" (Reg.-Bl. Nr. 19, Seite 318) sagt in ihrem erstem Artikel wörtlich:

„Die Rechtspflege der Aemter wird vom 1. September d. J. von selbstständigen Amtsgerichten ausgeübt."

Nach den weitern Artikeln sollen die bisherigen Aemter, namentlich auch in rechtspolizeilicher Beziehung, ihre Zuständigkeit und Namen, sowie die dabei angestellten Verwaltungsbeamten ihre Amtstitel behalten und nach wie vor den Kreisregierungen, in höherer Instanz dem Ministerium des Innern und in rechtspolizeilichen Sachen dem Justizministerium unterstehen, während die bei jenen Aemtern mit der Verwaltung der Justiz seither beauftragten Beamten den Titel Amtsrichter zu führen haben. Als ausschließliche Aufsichtsbehörden der letztern werden, wie dieß seither der Fall war, die Hofgerichte und in höherer Instanz das Justizministerium bezeichnet, welchen beiden Stellen auch das Recht zustehen solle, Stellvertreter zu ernennen.

Meine Herren!

Ihre Commission hat nun in nähere Erwägung gezogen, ob diese Allerhöchste Verordnung als eine solche zu betrachten sei, die gleich einem die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Landesgesetze (§ 65 der Verf.-Urk.) der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfe.

Sie glaubte diese Frage prinzipiell bejahen zu müssen, weil die Uebertragung der nach §. 3 lit. c des Organisationsrescriptes vom 26. Nov. 1809 und nach § 16 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche den Bezirksämtern in erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen an besondere, von diesen Bezirksämtern unabhängige Amtsgerichte, somit eine wesentliche Aenderung der dortmaligen Gerichtsverfassung nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden kann (§. 14 und 15, verglichen mit den §§. 64 und 65 der Verf.-Urk.).

Dagegen ist Ihrer Commission nicht entgangen, daß im Verlaufe der Zeit die ursprüngliche Organisation der Bezirksämter und insbesondere die in Beilage C, §. 6, zum erwähnten Organisationsrescript vom 26. November 1809 enthaltene Vorschrift, wornach da, wo bei einem Amte mehrere Beamten sind, die Stimme des ersten Beamten entscheiden solle, und wornach also die Amtshandlungen des zweiten Beamte, dem in der Regel die Justizverwaltung übertragen war, an die Zustimmung des ersten, beziehungsweise des Verwaltungsbeamten gebunden gewesen, wesentliche Aenderungen erlitten haben und nach dem ersten Absatze des §. 14 der Verf.-Urk., welcher sagt: die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz — auch erleiden mußten, und daß sonach die jetzt in Frage stehende jüngste Verordnung vom 18. Juli v. J. an der Gerichtsverfassung, wie sie schon seit vielen Jahren durch frühere Verordnungen geregelt worden und auch bis zum 1. November v. J. factisch bestanden hat, nichts wesentliches mehr geändert, sondern vielmehr nur die bei den Bezirksämtern eingeführten beiden Sektionen der Justiz und der Verwaltung schärfer geschieden, beziehungsweise eine häusliche Trennung, da, wo sie zulässig war, und eine dem §. 7 der Straf-Proz.-Ord. entsprechende Namensveränderung vorgenommen hat.

Die Vergrößerung der Amtsbezirke und die dadurch nothwendig gewordene Geschäftsabtheilung unter mehrere bei demselben Amte angestellten Beamten, sowie die unterm 31. Dezember 1831 in's Leben gerufene Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in vielen Fällen sofortige Entscheidung und Verkündung dieser Entscheidung an die Parteien verlangt, machte das Bedürfniß einer von der Verwaltung unabhängigen Rechtspflege beziehungsweise jenes der Selbstständigkeit der bei den Bezirksämtern angestellten Justizbeamten immer mehr und mehr fühlbarer, weßhalb auch die Kammern diesen Gegenstand fast auf jedem Landtage zur Sprache gebracht haben.

Die Großh. Regierung suchte jenem Bedürfnisse schon im Jahre 1832 in soweit Rechnung zu tragen, als dortmals durch Staatsministerialerlaß vom 15. August ausgesprochen worden, daß demjenigen Beamten, dem bei einem Bezirksamte die Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, wenn er gleich

nicht Oberbeamter ist, auch das Recht der selbstständigen Entscheidung unter der bloßen Aufsicht des ersten Beamten zustehe, und daß der letztere hierbei aller Verantwortlichkeit für den Inhalt der richterlichen Verfügung entbunden sei.

Vermittelst allerhöchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 9. Juli 1835 wurde den dortmals versammelten Ständen der zweiten Kammer in der 45. öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 1835 unter Anderem auch davon Kenntniß gegeben, daß Se. Königliche Hoheit auf den Vortrag des Justizministeriums genehmigen, daß die Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz in der Art getrennt werde, daß damit nicht die Errichtung besonderer Collegialgerichte verbunden seie, und daß dem gedachten Ministerium anheim gegeben werde, ob nicht zur beförderlicher und zweckmäßiger Erledigung der Straffälle etwa die Errichtung eigener Criminalämter nützlich sein möge.

Mehrere Redner und insbesondere der Abgeordnete Sander erkannten hierin das kräftige Fortschreiten der Großh. Regierung in der Gesetzgebung und erachteten die sofortige Trennung der Justiz von der Administration in erster Instanz insbesondere auch darum als zweckmäßig, weil man Erfahrungen sammeln könne, in wie weit es möglich sein werde, daß ein Einzelrichter die Civil- und Criminal-Justiz leite.

Bei der unterm 29. November 1843 in der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer erfolgten Vorlage zweier Gesetzesentwürfe, die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen betreffend, erklärte die Großh. Regiernng in ihren Motiven zu ersterer, daß schon seit längerer Zeit bei allen Aemtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, die Rechtspflege und die Verwaltung unter dieselben in der Art getheilt seie, daß der zweite und dritte Beamte diese Rechtspflege, oder einen Theil derselben ganz unabhängig von dem ersten Beamten besorgten.

Diese beiden Entwürfe, sowie jene eines Strafgesetzbuches, nebst Einführungsedikt eines Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und eines solchen über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, alle vom 6. März 1845, erhielten zwar die Zustimmung der Kammern und wurden auch in den Regierungsblättern Nr. 11 und 15 vom Jahre 1845 verkündet, kamen aber aus bekannten Gründen so wenig zum Vollzuge, als zwei weitere, verschiedene Aenderungen in der Gerichtsverfassung vom 6. März 1845 bezweckende, im Jahre 1848 vorgelegte Gesetzesentwürfe, weßhalb es nach wie vor bei der im Verordnungswege geänderten Gerichts-Organisation vom 26. November 1809 sein Verbleiben behielt und um so mehr behalten mußte, als eine die im Jahre 1848 theilweise geänderte Gerichts-Organisation vom 6. März 1845 betreffende Vorlage nicht mehr erfolgte.

Dagegen gingen sowohl die Großh. Regierung als auch die Kammern bei Berathung der im Jahre 1850 erfolgten neuerlichen Gesetzesvorlagen, die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung, die Einführung des Strafgesetzbuches, nebst Schwurgerichten und einigen Titeln der Strafprozeßordnung, sowie des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen betreffend, stets von der Unterstellung aus, daß bei den Bezirksämtern die Justiz von der Verwaltung schon getrennt und erstere besondern, von der Administration unabhängigen Beamten übertragen sei.

Es sagt nämlich die Großh. Regierung in ihren Motiven zu dem die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffenden Entwurfe, daß zur Zeit nichts anderes übrig bleibe, als noch alle Prozesse in erster Instanz dem Einzelrichter zu überlassen, unter welchem letztern doch offenbar nur diejenige Section bei den Bezirksämtern verstanden werden konnte, welcher die unabhängige Justizverwaltung, beziehungsweise das Richteramt übertragen war. Daß aber auch die Kammer und ihr Berichterstatter (Mayer von Freiburg) darunter nichts anderes verstanden haben, geht aus einem Wunsche hervor, welchen letzterer in der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Oktober 1850 der Großh. Regierung gegenüber dahin ausgesprochen: auch die gemeinschaftliche Haushaltung der Justiz und Administration bei den Aemtern aufzuheben, namentlich hinsichtlich der Aktuare und Bureauaversen und tüchtige Richter durch Einführung eines praktischen Examens heranzuziehen.

Auch das Einführungsedikt zum Strafgesetzbuche sagt in §. 12, daß bis zur Einführung einer neuen Ge-

richtsverfassung die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte ausgeübt werden solle, wenn nun der §. 13 als solche bisherige Strafgerichte die Aemter (§. 16 und 17) und die Hofgerichte (§. 34) bezeichnet, während nach §. 110 das Oberhofgericht die Rekursinstanz bildet, und wenn der §. 14 für die Zuständigkeit dieser Strafgerichte den zweiten Titel der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 als maßgebend erklärt, welcher in seinem §. 7 als Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens nur die zur Zeit nicht eingeführten Bezirksstrafgerichte und die Amtsgerichte kennt, so konnten doch wohl die Gesetzgeber unter den Worten: „bisherige Strafgerichte" nur Aemter und Hofgerichte mit ihrer jetzigen organischen Einrichtung verstehen, nicht aber solche, wie sie im Jahre 1809 bestanden haben.

Um endlich jeden Zweifel zu beseitigen, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog bald, nachdem die neuen Gesetze in Wirksamkeit getreten, auf einen von dem Großh. Justizministerium im Einverständnisse mit dem Großh. Ministerium des Innern erstatteten Vortrag unterm 30. März 1852 anzuordnen geruht, daß

1. die Vorstände der Bezirksämter der ihnen durch Staatsministerialerlaß vom 15. August 1832 übertragenen Oberaufsicht über die Civil- und Strafrechtspflege der Justizbeamten entbunden seien, ihnen jedoch die Leitung und Oberaufsicht über den gesammten Organismus des Dienstes verbleiben, sie auch verpflichtet sein sollen, wenn sie Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten in der Amtsführung der Justizbeamten wahrnehmen, welche sie durch Rücksprache nicht zu heben vermögen, solche zur Kenntniß der höhern Justiz- und Verwaltungsbehörden zu bringen. Daß ferner

2. die Justizbeamten bei den Bezirksämtern in dienstpolizeilicher Beziehung unmittelbar unter dem betreffenden Hofgerichte und dem Justizministerium stehen, auch letzterem ein entsprechender Theil an dem Besoldungsetat des Ministeriums des Innern zugewiesen werden solle.

Die noch weiter folgenden Bestimmungen beziehen sich auf das wechselseitige Benehmen der Ministerien der Justiz und des Innern bei Anstellungen, Beförderungen und Entlassung der Justizbeamten, bei Erkenntnissen von Verbesserungsversuchen gegen dieselben, bei Ertheilung von Besoldungszulagen, bei Anstellung und Entlassung von Praktikanten und Aktuaren und bei Festsetzung der Aktuariatsaversen.

Weder diese noch die frühern auf Trennung der Justiz von der Administration in erster Instanz bezüglichen Verordnungen wurden von den Kammern zur Zustimmung reklamirt, obgleich sie denselben, wie oben nachgewiesen, bekannt waren, weßhalb Ihre Commission annehmen muß, sie seien damit um so mehr einverstanden gewesen, als die Durchführung der neuen civil- und criminalgesetzlichen Vorschriften ohne dieselben gar nicht möglich und eine Reklamation ohne das damit verbundene Verlangen nach einer neuen Gerichtsorganisation, welches, da die Großh. Regierung die Initiative nicht mehr ergriffen, nur im Wege einer Motion hätte begründet werden können, zwecklos gewesen wäre.

Vergleichen Sie nun, meine Herren, mit der seitherigen Aemterorganisation die Bestimmungen der jüngsten Verordnung vom 18. Juli 1857, so werden Sie daraus ersehen, daß durch letztere an ersterer nichts geändert worden, was einen wesentlichen Einfluß auf das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen (§. 65 der Verf.-Urk.) haben könnte, und daß sonach ein Reklamationsgrund nicht vorliegt, zumal die Großh. Regierung, insoweit sie zum Vollzuge ihrer Anordnung Geldmittel bedurfte, die entsprechenden Anforderungen im vorgelegten Budget gemacht hat.

Dessen ohnerachtet beabsichtigte Ihre Commission sowohl bezüglich auf die früheren im Verordnungswege vorgenommenen und von den dortmaligen Kammern nicht beanstandeten Aenderungen der Gerichtsorganisation vom 26. Nov. 1809, womit die jüngste Verordnung in Verbindung steht, als auch für künftig ähnliche Fälle, die den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch den Antrag auf eine entsprechende Erklärung zu Protokoll zu wahren, glaubt aber nunmehr darum davon Umgang nehmen zu sollen, weil ihr die Großh. Regierung in der 29. öffentlichen Sitzung vom 12. Febr. d. J. mit einer solchen auf Anordnung des Herrn Präsidenten zu Protokoll genommenen Erklärung entgegen kam beziehungsweise sich dahin ausgesprochen hat:

„daß sie stets anerkannt habe und wohl auch stets anerkennen werde, daß, wenn es sich um wesentliche Veränderungen in der Gerichtsverfassung handle, die Zustimmung der Kammern nothwendig seye."

11. Erlaß des Großh. Justizministeriums vom 10. Febr. 1857 (Centralverordnungsblatt Nr. 4 Seite 12) den Sportelnansatz für Verfallenerklärungen und Erneuerungen der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist betreffend.

Bei Anwendung des am 1. Juli 1856 in Kraft getretenen Gesetzes über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen wurde die Frage angeregt; wie Verfallenerklärungen (§. 1152 und §. 1187 der Prozeßord.) und Erneuerungen der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist (§. 923 der Prozeßord.) deren jenes Sporteln gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, hinsichtlich des Sporteln ansatzes zu behandeln seyen.

Einerseits berief man sich auf §. 2 des Sportelgesetzes, wonach alle Gerichtshandlungen, die in erwähntem Gesetze nicht ausdrücklich benannt sind, keinem Sportelnansatze unterliegen und sportulirte weder die Verfallenerklärungen noch die Erneuerungen urtheilsmäßiger Zahlungsfristen.

Anderer Seits wurden für beide Gerichtshandlungen Sporteln angesetzt und zwar für Verfallenerklärungen, die in § 32 Absatz 2 des Sportelgesetzes vorgesehene Sportel mit 30 kr. beziehungsweise 1 fl., weil man sie gleich einem Versäumungserkenntnisse behandelt wissen wollte, und für Erneuerung der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist entweder die Sportel, welche der § 26 Nr. 2 und 3 des Sportelngesetzes mit 15 kr. für Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen vorsieht, oder aber jene für unbedingte Befehle, die nach §. 34 Nr. 2 des Sportelngesetzes in einem Drittheil der Urtheilstaxe besteht.

Durch oben erwähnten Justizministerialerlaß vom 10. Februar v. J. ist nun ausgesprochen, daß die eine Erneuerung der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist betreffende Verfügung sportelnfrei bleiben, dagegen jene, welche eine Verfallenerklärung ausspricht gleich einem Versäumungserkenntnisse mit 30 kr. beziehungsweise mit 1 fl. sportulirt werden müsse.

Hiergegen ist in ersterer Beziehung nichts zu erinnern, weil nur gesagt ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Sportulirung der Vollstreckungsverfügungen, der unbedingten Befehle und der Liquiderkenntnisse auf die Erneuerung urtheilsmäßiger Zahlungsfristen keine analoge Anwendung finden, und daß also diese im Sportelngesetze nicht ausdrücklich genannten Gerichtshandlungen sportelnfrei beziehungsweise der §. 2 des Sportelngesetzes in Kraft bleiben solle. In letzterer Beziehung aber erscheint der vorliegende Justizministerialerlaß als eine Abänderung oder authentische Erklärung eines bestehenden allgemeinen Landesgesetzes, nämlich des mit den Ständen auf dem letzten Landtage vereinbarten Sportelngesetzes, indem er die Versäumung gesetzlicher Nothfristen (§ 1152 und 1187 der Proz.-Ord.) worüber der Richter ohne vorheriges Androhen und ohne ein Anrufen des Gegentheils abzuwarten schon von Amtswegen zu erkennen hat, jenen Versäumungserkenntnissen gleichstellt, die nur auf Anrufen des Gegners den vorher angedrohten Rechtsnachtheil aussprechen.

Da nun der § 32 des Sportelngesetzes nur die letztern mit 30 kr., 1 fl. und 1 fl. 30 kr. sportulirt, während jetzt auch die erstern auf ähnliche Weise sportulirt werden sollen, so wäre Ihre Commission nach Ansicht des §. 65 der Verfassungs-Urkunde in der Lage, einen Antrag auf Reklamation des ofterwähnten Justizministerialerlasses zu stellen, glaubt aber wegen Unbedeutenheit der Sache davon Umgang nehmen und sich darauf beschränken zu sollen, diesen Gegenstand zur Wahrung der Rechte der Kammer angeregt zu haben.

Das soeben Erwähnte gilt auch bezüglich auf einen weitern

12. Justizministerialerlaß vom 23. Juli 1857 (Centralverord.-Blatt Nr. 12 Seite 44) die Auslegung des neuen Sportelngesetzes, insbesondere den Ansatz von Stempelbußen und Ordnungsstrafen betreffend, wornach der § 54 des Sportelngesetzes vom 13. Mai 1856 dahin erläutert wird, daß in dem Falle, wenn zu einer Eingabe, welche für sich oder mit Beilagen mehrere Bogen umfaßt, kein Stempelpapier, oder nicht der erforderliche Betrag von solchem verwendet ist, die anzusetzende Stempelbuße das Doppelte von dem Gesammtbetrage des fehlenden Stempels betragen, also nicht von jedem einzelnen Bogen der Minimalsatz von 15 kr. angerechnet werden solle,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg